



## Verwaltungsgericht

Verwaltungsgericht, Webergasse 8, 9001 St. Gallen

### Rundschreiben an Adressaten gemäss Verteiler

Verwaltungsgericht  
Webergasse 8  
9001 St. Gallen  
T 058 229 39 02  
F 058 229 46 10

St. Gallen, 11. Dezember 2020

### **Praxisänderung: Keine Ansetzung von Nachfristen zur gesetzlichen 30-tägigen Rechtsmittelfrist in Steuerverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Verwaltungsgericht hat im Entscheid B 2020/103 und 104 vom 30. November 2020 eine Praxisänderung beschlossen (Erw. 3., [www.gerichte.sg.ch](http://www.gerichte.sg.ch)). Diese sieht vor, dass in allen steuerrechtlichen Rechtsmittelverfahren keine Nachfristen zur gesetzlichen 30-tägigen Rechtsmittelfrist mehr angesetzt werden.

Ausgehend vom Verfahren der direkten Bundessteuer, in welchem der steuerpflichtigen Person – unter Androhung des Nichteintretens – eine angemessene (kurze) Frist zur Verbesserung einer innert der gesetzlichen Rechtsmittelfrist von 30 Tagen eingereichten Beschwerde angesetzt wird, wenn diese den formellen Anforderungen nicht entspricht (vgl. Art. 140 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 145 Abs. 2 DBG), rechtfertigt es sich angesichts der Anliegen der Steuerverfahrensharmonisierung, auch in den Rechtsmittelverfahren nach kantonalem Steuerrecht – in welchen eine 30-tägige Rechtsmittelfrist gesetzlich vorgesehen ist – für die Ansetzung einer Nachfrist zur Verbesserung eines mangelhaften Rechtsmittels den gleichen Massstab wie bei der direkten Bundessteuer anzuwenden. Die bisherige Praxis des Verwaltungsgerichts bei der Gewährung von Nachfristen zur Ergänzung fristgerecht erhobener Beschwerden im Bereich des Steuerrechts wird daher aufgegeben.

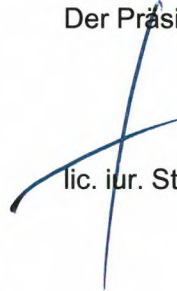
Daher wird das Verwaltungsgericht ab **1. März 2021** auf rechtzeitig erhobene Beschwerden, die bei Ablauf der dreissigtägigen Rechtsmittelfrist den formellen und/oder inhaltlichen Anforderungen nicht genügen, nicht mehr eintreten. Dies gilt insbesondere für bloss beschwerdeerklärungen, die von professionellen und/oder rechtskundigen Vertretern zwecks Verlängerung der dreissigtägigen Beschwerdefrist eingereicht wurden. Kurze Nachfristen können lediglich zur Verbesserung von Beschwerdeeingaben angesetzt werden, die versehentlich den formellen Anforderungen nicht genügen.



Keine Änderung erfährt die Praxis des Verwaltungsgerichts bezüglich der Fristenregelung und -anwendung in den übrigen verwaltungsrechtlichen Verfahren und in denjenigen steuerrechtlichen Verfahren, in denen die kantonale Steuergesetzgebung eine kürzere Rechtsmittelfrist als 30 Tage vorsieht.

Freundliche Grüsse

Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen  
Der Präsident

  
lic. iur. Stefan Zürn

Der leitende Gerichtsschreiber



Dr. Thomas Scherrer

geht an:

- Eidgenössische Steuerverwaltung
- Staatskanzlei und Finanzdepartement des Kantons St. Gallen
- Kantonales Steueramt
- Verwaltungsrekurskommission
- Vereinigung St. Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten
- St. Galler Anwaltsverband
- St. Galler Rechtsagentenverband
- St. Galler Juristenverein
- EXPERTsuisse, Sektion Ostschweiz
- TREUHAND|SUISSE, Sektion Ostschweiz

z.K. an:

- Kantonsgericht
- Versicherungsgericht
- Rechtspflegekommission

Publikation:

- Publikationsplattform Kanton St. Gallen und St. Galler Gemeinden / Amtliche Publikationen / Gerichte
- Webseite Gerichte / Aktuelles / Mitteilungen
- Webseite Verwaltungsgericht / Aktuelles / Mitteilungen